

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Stahl-Betonfertigteile

Betonfertigteile Stauch GmbH
Willy-Messerschmitt-Str. 35
50126 Bergheim

I. Geltungsbereich der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die Herstellung und den Verkauf von Stahl-Betonfertigteilen. Für unsere Angebote, Lieferungen und Leistungen gelten ausnahmslos die nachfolgenden Bedingungen. Sie gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
2. Einkaufsbedingungen, sonstige AGB des Käufers oder abweichende Bedingungen des Auftraggebers (AG) sind für uns selbst dann unverbindlich, wenn wir Ihnen vor der Lieferung nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn wir erkennen diese ausdrücklich schriftlich an.

II. Angebot

1. Für Angebot und Auftrag, ggf. auch einzubauender bzw. zu montierender Stahl-Betonfertigteile, gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
2. Unsere Angebote sind für uns unverbindlich und stets freibleibend, sie haben 60 Tage ab Angebotsdatum Gültigkeit. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
3. Mit seiner Bestellung gibt der AG ein verbindliches Angebot ab. Wir können dieses Angebot innerhalb von 21 Kalendertagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung annehmen.
4. Liefern wir Stahl-Betonfertigteile, die nach Vorgabe des AG hergestellt werden, so ist er für die rechtzeitige Bereitstellung, Vollständigkeit und Richtigkeit der zu beschaffenden oder zu erstellenden Ausführungsunterlagen und Statiken allein verantwortlich. Unsere Leistungspflicht wird durch die vom AG geprüften und freigegebenen Produktionspläne bestimmt. Erst nach schriftlicher Freigabe durch den AG erfolgt die Produktion. Änderungen die nach der Freigabe erfolgen gehen zu Lasten des AG.
5. Alle Angebotsunterlagen unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht. Die Unterlagen dürfen Dritten, insbesondere Wettbewerbern, nicht zugänglich gemacht werden.
6. Die Angebotspreise beruhen auf den zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe bekannten Löhnen und Materialpreisen.
7. Bei Fracht- und Materialpreiserhöhungen behalten wir uns das Recht auf Weiterverrechnung vor.

III. Lieferung, Übergabe und Gefahrübergang

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind in jedem Falle schriftlich zu vereinbaren, andernfalls ist die Vereinbarung eines Liefertermins unwirksam. Vereinbarte Liefertermine, insbesondere Lieferzusagen für bestimmte Wochentage oder eine bestimmte Uhrzeit sind wir bestmöglich einzuhalten bestrebt. Solche Terminabsprachen sind jedoch grundsätzlich nicht als Fixgeschäft anzusehen, es sei denn es besteht eine ausdrückliche Vereinbarung eines Fixgeschäftes.
2. Liefertermine sind eingehalten mit Absendung des Liefergegenstandes oder, wenn die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist, mit der Anzeige der Versandbereitschaft.
3. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus. Wir sind nicht zur Lieferung verpflichtet, wenn der AG mit einer anderen Leistung uns gegenüber, insbesondere mit einer Zahlungsverpflichtung, auch aus einer anderen Lieferung, in Verzug ist. Wenn uns Tatsachen oder Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des AG begründen, z.B. Nichtzahlung überfälliger und angemahnter Rechnungen, und der AG trotz Aufforderung nicht zu ausreichender Sicherheitsleistung bereit ist, sind wir jederzeit ganz oder teilweise zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
4. Wird die Lieferung auf Wunsch oder auf Verschulden des AG verzögert, so lagert die Ware auf seine Kosten und Gefahren. In diesem Fall steht die Anzeige der Lieferbereitschaft der Lieferung gleich.
5. Rohstoff- oder Energiemangel, Streiks, Aussperrungen, Verkehrsstörungen und behördliche Verfügungen sowie Lieferterminüberschreitungen von Vorlieferanten, Betriebsstörungen, wie mögliche Erkrankungen von Mitarbeitern, Arbeitsverbote, Betriebsschließungen, Ausgangssperren, alle Fälle höherer Gewalt und andere von uns oder einem für uns arbeitenden Betrieb nicht zu vertretende Umstände befreien uns für die Dauer und soweit sie unsere Lieferfähigkeit beeinträchtigen von unserer Lieferpflicht. In den vorgenannten Fällen sind wir ferner zum schadensersatzfreien Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn uns die Leistung unmöglich bzw. unzumutbar geworden ist oder ein Ende des Leistungshindernisses nicht abzusehen ist. Wir können uns auf diese Umstände jedoch nicht berufen, soweit sie für uns vorhersehbar und vermeidbar waren.
6. Vertragsstrafen sind uns gegenüber nur wirksam, wenn sie in einer gesonderten Vereinbarung schriftlich festgelegt wurden.
7. Leistungs- und Erfüllungsort für die Lieferung ist das Betonfertigteilwerk, es sei denn, es ist schriftlich etwas anderes vereinbart.
8. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Betonfertigteile geht in dem Zeitpunkt auf den AG über, in welchem die Ware an der Anlieferstelle eingetroffen ist, spätestens jedoch, sobald es die öffentliche Straße verlässt, um zur vereinbarten Anlieferstelle zu fahren. Bei Selbstabholung geht die Gefahr mit der Beladung des Fahrzeugs auf den AG über.

9. Wir behalten uns vor, Aufträge in Teillieferungen auszuführen, falls nicht etwas anderes vereinbart ist. Nicht erhebliche Beanstandungen von Teillieferungen entbinden nicht von der Verpflichtung, die Restmenge der bestellten Ware vertragsgemäß abzunehmen.
10. Bei vereinbarungsgemäßer Lieferung an die Baustelle werden geeignete Zufahrtswege und unverzügliche Entladung durch den AG vorausgesetzt; anderenfalls haftet er für entstandene Schäden und zusätzliche Aufwendungen. Die Zufahrt bis zur Abladestelle muss bei jedem Wetter für Schwerlastfahrzeuge bis 40-Tonnen-Zug/Sattel befahrbar sein. Bei verweigerter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme hat der AG unbeschadet seiner Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises zu entschädigen, es sei denn, Verweigerung oder Verspätung beruhen auf Gründen, die wir zu vertreten hätten. Der AG ist verpflichtet die notwendige Bemannung für die Entladung zur Verfügung zu stellen, sowie eine Empfangskontrolle der gelieferten Ware durchzuführen. Der Lieferschein oder der Frachtbrief des Transporteurs ist hiernach der Nachweis der ordnungsgemäßen und fehlerfreien Lieferung.
11. Die den Lieferschein unterzeichnende Person gilt als zur Abnahme der Betonfertigteile und zur Bestätigung des Empfangs als bevollmächtigt. Mehrere AG bevollmächtigen einander, in allen verkaufsbetreffenden Angelegenheiten unsere rechtsverbindlichen Erklärungen entgegenzunehmen. Der AG hat unverzüglich zu untersuchen bzw. zu prüfen, ob die Ware einwandfrei und vollständig zur Verfügung gestellt ist, und etwaige sichtbare Mängel sofort schriftlich gegenüber unserer Firma zu rügen. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge und unsere Disponenten sind zur Entgegennahme einer Mängelanzeige nicht befugt.
12. Wird zum Entladen der Stahl-Betonfertigteile ein Kran mit Kranführer zur Verfügung gestellt, erfolgt dies im Rahmen eines selbstständigen Miet- und Dienstverschaffungsvertrages.
13. Die Vermittlung oder Überlassung von Transportfahrzeugen und eines Kranes mit Bedienungspersonal ist nicht Gegenstand dieses Kaufvertrages. Auch wenn das Entgelt für die Stahl-Betonfertigteile und für den Einsatz der Transportfahrzeuge samt Dienstpersonal gemeinsam berechnet wird, ist hierdurch kein einheitliches Vertragsverhältnis begründet. Das Bedienungspersonal hat die Weisungen des AG zu befolgen. Es ist nicht unser Erfüllungsgehilfe; sein Verhalten fällt in den Verantwortungsbereich des AG.

IV. Gewährleistung

1. Wir gewährleisten, dass die Stahl-Betonfertigteile nach den freigegebenen Produktionsplänen unter Beachtung der geltenden Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik hergestellt, überwacht und geliefert werden. Muster und Proben gelten als unverbindliche Ansichtsstücke. Geringfügige Abweichungen davon berechtigen nicht zu Beanstandungen. Abweichungen, Veränderungen oder Toleranzen im Rahmen der DIN-Normen stellen ebenso wenig einen Mangel dar, wie produkt- und materialbedingte Abweichungen oder Veränderungen wie z.B. Farbschwankungen, Grate oder Poren. Für die Beurteilung von Sichtbeton gilt das Merkblatt über Sichtbetonflächen von Fertigteilen aus Beton und Stahlbeton der Fachvereinigung Deutscher Betonfertigteilebau e.V. als vereinbart.
2. Mängelansprüche setzen voraus, dass:
 - a. der AG spätestens vor dem Entladen der Transportfahrzeuge die Übereinstimmung der Kennzeichnung der Lieferung mit der Bestellung überprüft und eine Abweichung unverzüglich anzeigt;
 - b. der AG die Ware unverzüglich auf ihre Vertragsgemäßheit, insbesondere erkennbare Mängel untersucht. Erkennbare Mängel, Falschlieferungen, Fehl- oder Mehrmengen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Die Maßgenauigkeit der gelieferten Erzeugnisse ist oft erst beim Einbau erkennbar. Sollten hierbei Differenzen festgestellt werden, so sind diese unmittelbar nach Feststellung, spätestens jedoch innerhalb von 3 Tagen nach Einbau schriftlich anzuzeigen. Uns ist grundsätzlich die Möglichkeit der Nachbesserung einzuräumen. Rüge und Geltendmachung behaupteter Ansprüche haben immer vor Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und innerhalb der Gewährleistungsfrist zu erfolgen. Auch verdeckte Mängel sind uns unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens vor Ablauf der Gewährleistungsfrist schriftlich anzuzeigen.
3. Eine Mängelrüge bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Fahrer der Lieferfahrzeuge und unsere Disponenten sind zur Entgegennahme einer Mängelanzeige nicht befugt. In der Mängelanzeige ist eine Kopie des Lieferscheins sowie die Art des Mangels anzugeben.
4. Verbraucher haben offensichtliche Mängel binnen einer zweiwöchigen Frist zu rügen, die mit der Übergabe beginnt. Werden die Mängel erst später offensichtlich, beginnt die Frist mit diesem Zeitpunkt.
5. Bei nicht form- und/oder fristgerechter Rüge gelten die Stahl-Betonfertigteile als vertragsgemäß.
6. Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht weiterverarbeitet oder eingebaut werden.
7. Uns ist Gelegenheit zu geben, den Mangel selbst und/oder durch von uns beauftragte Fachleute untersuchen zu lassen; diese Rechte stehen uns zu, soweit der AG nicht glaubhaft macht, dass wegen Gefahr im Verzug Sofortmaßnahmen ergriffen werden mussten. Die Übernahme von Kosten für fremdbeauftragte Gutachter bedarf einer schriftlichen Vereinbarung im Einzelfall.
8. Zur Beseitigung mit Recht gerügter Mängel der von uns gelieferten Stahl-Betonfertigteile, können wir nach unserer Wahl entweder nachbessern oder Ersatz liefern. Dieses Wahlrecht müssen wir unverzüglich, spätestens eine Woche nach Klärung des Sachverhaltes, durch Erklärung gegenüber dem AG ausüben. Schlagen Ersatzlieferungen bzw. Nacherfüllungen fehl oder erfordern sie einen unverhältnismäßigen Aufwand, so kann nach Einbau nur Minderung des Kaufpreises verlangt werden. Alle Ansprüche des AG, auch solche auf Schadensersatz, werden, soweit nicht zwingende Vorschriften (z.B. Produkthaftungsgesetz) entgegenstehen, ausdrücklich ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften, arglistigem Verschweigen von Mängeln oder vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
9. Mängelbeseitigung oder Nachlieferung sind für uns stets unzumutbar, wenn die Aufwendungen 130 % des Rechnungswertes unserer Lieferung übersteigen.
10. Mängelansprüche bestehen nicht bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die dem Vertrag nach nicht vorausgesetzt sind. Werden von AG oder Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
11. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Bereitstellen der Ware im Werk bzw. Auslieferungslager, nicht jedoch vor dem vereinbarten Liefertermin und beträgt 5 Jahre.

V. Haftung

1. Sonstige Schadenersatzansprüche des AG gegen uns, unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus Verzug und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen oder durch die Verletzung einer für die Vertragsdurchführung wesentlichen Verpflichtung verursacht ist. Dies gilt nicht für Ansprüche auf Ersatz von Körper- und Gesundheitsschäden sowie von Schäden an privat genutzten Sachen nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Wir liefern nur auf Basis des nachstehenden Eigentumsvorbehaltes. Dies umfasst auch alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich darauf berufen. Sämtliche von uns -auch zukünftig-gelieferten / zu liefernden Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem AG unser Eigentum.
2. Erwirbt der AG durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Stahl-Betonfertigteile mit anderen unbeweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt sein Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Stahl-Betonfertigteile zum Wert der anderen Sachen. Er verpflichtet sich, die neue Sache unentgeltlich zu verwahren.
3. Der Wert unserer Stahl-Betonfertigteile entspricht den in unseren Rechnungen ausgewiesenen Kaufpreisen zuzüglich 25 %.
4. Der AG darf den Liefergegenstand und die an seine Stelle tretenden Forderungen weder verpfänden bzw. zur Sicherung übereignen noch abtreten. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der AG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage nach § 771 ZPO erheben können. Uns trotz eines Obsiegens im Rechtsstreit nach § 771 ZPO verbleibende Kosten dieser Klage hat der AG zu tragen.
5. Für den Fall, dass der AG an uns abgetretene Forderungsteile einzieht, tritt er uns bereits jetzt die Forderungsteile in Höhe seiner jeweiligen Restforderung ab. Der Anspruch auf Herausgabe der eingezogenen Beiträge bleibt unberührt.
6. Der AG ist verpflichtet die Stahl-Betonfertigteile auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer- und Wasserschäden zu versichern.
7. Wir verpflichten uns die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, wenn ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

VII. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Unsere Preise gelten gemäß der in der Auftragsbestätigung getroffenen Vereinbarung. Sie verstehen sich ab Betonfertigteilwerk bzw. Auslieferungslager und zwar ausschließlich Fracht, Verpackung. Sonstige Lieferungen werden ausschließlich zum Tagespreis in Rechnung gestellt. Unsere Preise verstehen sich zuzüglich des am Tage der Lieferung gültigen Steuersatzes.
2. Grundlage der Abrechnung sind die vom AG freigegebenen Produktionspläne und die dazugehörige Massenermittlung. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, gilt dieser nur für die im Vertrag bezeichnete Leistung. Notwendige Nebenleistungen werden zusätzlich berechnet.
3. Erhöhen sich zwischen Vertragsabschluss und der Ausführung des Auftrags unsere Selbstkosten wesentlich, insbesondere für Beton, Stahl, Fracht, Energie und/oder Löhne, sind wir berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu erhöhen.
4. Die Bewehrung (Baustahlgewebe, Rundeisen, Gitterträger) wird nach Gewicht zum vereinbarten Kilogrammpreis abgerechnet.
5. Einbauteile wie Ankerplatten, Anschweißplatten, Halfeneisen, Schöck-Einbauteile, Tropfprofile, Elektroerrohre etc. werden nach deren Benennung immer separat angeboten und immer separat abgerechnet.
6. Wir setzen eine geeignete Baustraße für einen mit 25 Tonnen beladenen LKW/Sattelzug voraus. Zuschläge für Mindermengen werden zusätzlich berechnet, ebenso die nicht sofortige Entladung bei Ankunft werden mit 90,00 €/Stunde berechnet. Evtl. Straßensperrungen gehen zu Lasten des AG und werden von ihm beantragt.
7. Unsere Rechnungen aus der Herstellung/Lieferung von Betonfertigteilen und anderen Bauteilen sind am Sitz unseres Unternehmens sofort fällig nach Zugang der Lieferung und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Teillieferungen werden mit gesonderter Teilrechnung abgerechnet und sind ebenfalls nach Zugang der Lieferung sofort fällig und ohne jeden Abzug zu bezahlen. Dies gilt auch bei einem vorzeitigen Gefahrübergang. Ausnahmen wie Skonti und Nachlässe bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung, spätestens jedoch 30 Tage nach Lieferung bezahlt wird, gerät der AG, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf, in Zahlungsverzug und wir können Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Zinsen sowie einen weitergehenden Verzugsschaden geltend machen. Mit der Angabe von Zahlungszielen in unserer Rechnung ist eine Stundung oder ein Verzicht auf die gesetzlichen Zinsen bei Fälligkeit und Verzug nicht verbunden; vielmehr handelt es sich um eine befristete Mahnung mit der Maßgabe, dass wir bei Gutschrift des vollständigen Rechnungsbetrages innerhalb der Zahlungsziele auf die Geltendmachung von Zinsen verzichten und erst nach Überschreitung dieser Zahlungsziele einen Verzugsschaden geltend machen.
8. Wechsel und Schecks nehmen wir nur zahlungshalber entgegen. Wechsel nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Die Annahme von Schecks können wir ablehnen, wenn begründete Zweifel an der Deckung bestehen. Der Diskont, die Spesen und alle mit der Einziehung des Wechsels und Scheckbetrages im Zusammenhang stehenden Kosten sind vom Käufer zu tragen.
9. Wenn nach dem Abschluss des Vertrages in den Vermögensverhältnissen des AG eine wesentliche Verschlechterung eintritt oder eine bereits eingetretene wesentliche Verschlechterung erst nachträglich bekannt wird, durch die der Anspruch auf die Gegenleistung gefährdet wird, z. B. der AG seine Zahlungen einstellt,

überschuldet ist, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder in sonstiger Weise in den Vermögensverhältnissen des AG eine wesentliche Verschlechterung eintritt, durch die unser Anspruch gefährdet wird, können wir - auch wenn wir uns zur Vorausleistung verpflichtet haben - die uns obliegende Leistung verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder Sicherheit für sie geleistet ist.

10. Unsere Zahlungsansprüche gegen den AG werden ungeachtet von Stundungsabreden sofort fällig:
 - wenn der AG mit der Bezahlung einer Forderung in Rückstand gerät,
 - wenn ausgestellte Schecks nicht ordnungsgemäß eingelöst werden können,
 - wenn bei vereinbarter Teilnahme am Lastschriftverfahren oder bei erteilter Einzugsermächtigung das Konto zum vereinbarten Zeitpunkt keine ausreichende Deckung aufweist,
 - wenn Umstände bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, insbesondere wenn unser Warenkreditversicherer ihn aus dem Deckungsschutz der Warenkreditversicherung ausschließt,
 - wenn er unsere Forderungen bestreitet oder zu erkennen gibt, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht rechtzeitig nachkommen wird,
 - wenn er Maßnahmen unternimmt, die geeignet sind, die wirtschaftliche Sicherheit und Durchsetzbarkeit unserer Zahlungsansprüche zu gefährden oder wenn sich herausstellt, dass er in den Vertragsverhandlungen irreführende Angaben gemacht hat.
11. In allen vorstehenden Fällen sind wir berechtigt, dem AG eingeräumte Rabatte oder sonstige Vergünstigungen zu widerrufen. Die Aufrechnung durch den AG mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Gegenanspruch von uns nicht bestritten wird, oder rechtskräftig festgestellt ist. Nur Verbraucher können sich auf Zurückbehaltungsrechte berufen.
12. Ist der AG kein Verbraucher und reicht seine Erfüllungsleistung zur Tilgung unserer sämtlichen Forderungen nicht aus, bestimmen wir, auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.
13. Sollte die Warenkreditversicherung VHV nach Bonitätsprüfung den Deckungsschutz ablehnen, werden Vorkasse-Rechnungen gestellt, welche bei Auftragserteilung und vor Lieferung fällig werden, damit eine Lieferung erfolgen kann.

VIII. Technische Beratung, Urheberrecht

1. Technische Beratungen sind nicht Gegenstand des Liefervertrages. Sie sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich erfolgen. Sie entbinden den AG nicht von der Verpflichtung einer sach- und fachgemäßen Verarbeitung unserer Produkte.
2. Von uns gelieferte Konstruktions- und sonstige Vorschläge, wie beispielsweise Entwürfe, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen, ebenso wie jegliche Unterlagen, die wir zur Verfügung gestellt haben, Dritten -auch auszugsweise- ohne unsere Zustimmung nicht zugänglich gemacht oder vervielfältigt werden.

IX. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl

1. Leistungsort ist der Versandort (Werk-oder Lagerort). Haben wir die Montage bzw. den Einbau von Betonfertigteilen vertraglich mitübernommen, ist Leistungsort die Baustelle.
2. Gerichtsstand ist der Sitz unseres Unternehmens, Bergheim.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

X. Schlussbestimmungen

1. Änderungen von Verträgen können nur im Einverständnis mit uns schriftlich vorgenommen werden.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck im wirtschaftlichen Bereich weitgehend erreicht wird.

Bergheim, den 18.06.2020